

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Bodenverbandes Böhnsiek	299
Bekanntmachung Erörterungstermin Hähnchenmastanlage Altendorf	302
Bekanntmachung Auslegung Windpark Harsahl	303

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2022	305
STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Wunderbüttel Kirchweg“, 1. Änderung	307
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Zum Holzplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung „Am Triangelener Kreisel“	308
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2022	309
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2022	310
	Bebauungsplan Bokensdorf Süd „Wohnen am Golfplatz“, 1. Änderung	312
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2022	313
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	Vergnügungssteuersatzung, 4. Änderung	315
	Hundesteuersatzung, 2. Änderung	315
	Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) 1. Änderung	317

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Haushaltssatzung 2022	319
Gemeinde Oberholz	Entschädigungssatzung	320
	Jahresabschluss 2012	323
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Wasbüttel	Hauptsatzung	324
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Haushaltssatzung 2022	327
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	329
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Im Harmbüttler Feld, 2. Änderung	331
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	39. Flächennutzungsplanänderung	332
Gemeinde Groß Oesingen	Hauptsatzung	333
Gemeinde Wahrenholz	1. Änderung der Hauptsatzung	336

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Bodenverbandes Böhnsiek

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von dem Verbandsausschuss des Bodenverbandes Böhnsiek am 22.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 11.03.1996 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird Bestandteil der Satzung:

Beregnungsordnung

Bodenverband Böhnsiek

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Bodenverband Böhnsiek ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1699 am 28.05.1990 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in Verbindung mit der unter gleichem AZ erteilten 1. Änderung zum Erlaubnisbescheid vom 07.08.2002

Gemarkung Isenbüttel :

- Brunnen 1: Flur 4 , Flurstück 32/1
East: 32608803 und North: 5813131
Max. 60 m³/h
Max. 5.000 m³/a
- Brunnen 2: Flur 4 Flurstück 43/43
East: 32608579 und North: 5812781
Max. 60 m³/h
Max. 12.000 m³/a
- Brunnen 3: Flur 4 Flurstück 43/33
East: 32608097 und North: 5812571
Max. 60 m³/h
Max. 8.000 m³/a
- Brunnen 9: Flur 5 Flurstück 86/6
East: 32608924 und North: 5812395
Max. 30 m³/h
Max. 1.000 m³/a
- Brunnen 16: Flur 4 Flurstück 43/287
East: 32607883 und North: 5812422
Max. 30 m³/h
Max. 7.000 m³/a

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Bodenverband Böhnsiek für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 77.000 m³ zugeteilt, wobei maximal 13.200 m³/Jahr verregnet werden dürfen.

Im Falle von Pachtflächen werden die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Flächen, also der Mitglieder, von den Bewirtschaftern der Flächen wahrgenommen. Über den bestehenden Pachtvertrag erteilt der Verpächter dem Pächter die Vollmacht, seine Interessen, die im Zusammenhang mit der Beregnung stehen, zu vertreten. Für neu abzuschließende Pachtverträge ist dieser Punkt in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jeder Bewirtschafter (Beregner) erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt dem Beregner die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes.
- IV. Jeder Beregner ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der bewirtschafteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Beregner der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der bewirtschafteten und beregneten Flächen nicht nach, wird für das Folgejahr keine Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes erteilt.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand. Darunter fallen folgende Möglichkeiten:
 1. Flächen, die erstmals oder neu beregnet werden und im Verbandsgebiet liegen.
 2. Sonderfälle, die aufgrund der Fruchtfolge notwendig sein können.
 3. Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie zum Beispiel besonders trockene Jahre.

§ 2

Beregnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Beregnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsordnung einhalten.

3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.
Diese errechnet sich aus der auf die Fläche zugeteilten Berechnungsmenge.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem anderen Bewirtschafter gepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen.
5. Bei neu zu berechnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. VI Nr. 2 zu verfahren.

§ 3 Ordnungsgelder

Sollte dem Verband durch Überschreitung der zugeteilten und befugten Wassermenge eine Strafe drohen, so wird diese dem Verursacher auf Grundlage der gemeldeten Wassermengen umgelegt.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler und unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler können von der Aufsichtsbehörde durch ein Ordnungsgeld direkt gegenüber dem Verursacher geahndet werden. Der Vorstand kann einen solchen Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Wenn durch das Verhalten eines Beregners der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf den verursachende Beregner umgelegt.

Eine Überschreitung der zugeteilten, befugten Wassermenge im letzten Pachtjahr wird mit 5,00 Euro/m³ Strafe geahndet. Die daraus resultierende Geldsumme wird anteilig als Entschädigung an die verbleibenden Beregner für die zu tragende Reduzierung der Wassermenge gezahlt.

§ 4 Verabschiedung / Inkrafttreten

Diese Berechnungsordnung ist vom Verbandsausschuss am 22.09.2021 beschlossen worden.

Sie tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung in Kraft.

Henning Bävenroth
Verbandsvorsteher

Frank Schaper
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Ulf Kalkreuter
Schriftführer

Die Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 09.05.2022

Im Auftrage

Rüdiger

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.3/74.01-02.28

Herr Wilhelm Bromann-Behrens, Im Dorfe 9, 38465 Brome beabsichtigt, in der Gemarkung Altendorf (Flur 1, Flurstücke 6 und 17), Wiswedeler Straße, 38465 Brome eine Hähnchenmastanlage mit 3 Ställen á 60.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVP besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 08.03.2022 bis einschl. 05.04.2022

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.05.2022. Im Genehmigungsverfahren sind diverse Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden, welche nunmehr am

Dienstag, den 05.07.2022 um 10:00 Uhr

in der Stadthalle Wittingen

Schützenstraße 21, 29378 Wittingen

erörtert werden. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt. Die ursprünglich bekanntgemachte Terminierung entfällt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 17.05.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.32

Die EE Projekt GmbH, Toppelstr. 68, 45529 Hattingen beabsichtigt, in der Gemarkung Weddersehl (Flur 1, Flurstücke 6/3, 2/4 und 13/1 und Flur 2, Flurstück 40/3) sowie der Gemarkung Hankensbüttel (Flur 1, Flurstücke 159 und 157/3) fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit Nabenhöhen von 104,7 m und 125,4 m, Gesamthöhen von 179,2 m, 199,1m und 199,7 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Die vorgenannte Anlage (Windpark Harsahl) bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVP besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 02.06.2022 bis einschl. 01.07.2022

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Hankensbüttel

Zimmer 14
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8346

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachgutachten Fledermäuse
- Avifaunistisches Fachgutachten
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Brandschutzkonzept
- Dokumentation Feuerlöschsystem
- Dokumentation Brandmeldesystem

- FireWatch-Gutachten
- Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
- Geotechnischer Bericht
- Eisfallgutachten
- Dokumentation Blitzschutz
- Dokumentation Eiserkennung
- Gutachten zur Standorteignung.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Hankensbüttel sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 02.06.2022 beginnt und mit **Ablauf des 02.08.2022** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung Windpark Harsahl“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn und Samtgemeinde Hankensbüttel) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der/des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der/des Einwendenden sollen deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 06.09.2022 um 10:00 Uhr

in dem Schützenhaus Hankensbüttel

Wittinger Straße 35, 29386 Hankensbüttel

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen etwaiger Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 12.05.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Haushaltssatzung 2022

der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	84.877.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	91.890.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	140.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.549.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.242.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.019.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.443.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.424.500 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.566.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 105.993.200 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 111.252.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.424.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 32.618.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2 | Gewerbsteuer | 425 v. H. |

Gifhorn, 28.03.2022

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.05.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/1-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gifhorn öffentlich aus.

Gifhorn, 18.05.2022

Nerlich
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Wunderbüttler Kirchweg“, 1. Änderung, Stadt Wittingen, Ortsteil Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 18.05.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 338 dieses Amtsblattes

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Zum Holzplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung „Am Triangler Kreisel“ in der Ortschaft Triangel, Gemeinde Sassenburg

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat am 24.02.2022 den Bebauungsplan „Zum Holzplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung „Am Triangler Kreisel“ im Ortsteil Triangel als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

www.sassenburg.de > Wirtschaft&Bauen > Bauleitpläne rechtskräftig

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sassenburg, den 10.05.2022

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 339 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 24. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.168.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.384.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.028.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.964.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.275.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.322.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	194.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.303.700 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.480.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.009.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.226.600 € erhoben. Davon wird gemäß § 5 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2021 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
34,1829 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 24. März 2022

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.05.2022 - AZ.: 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 25.05.2022

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 20. April 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.290.400 EURO
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.513.200 EURO
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EURO
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 EURO
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.277.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.459.600 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	310.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.587.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.759.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.900 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 20. April 2022

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 16.05.2022

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Bokensdorf Süd "Wohnen am Golfplatz", 1. Änderung Gemeinde Bokensdorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 den Bebauungsplan Bokensdorf Süd "Wohnen am Golfplatz", 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.boldecker-land.de >Bauen & Wohnen > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 340 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, den 19.05.2022

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 06. April 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.252.200 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.445.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.186.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.342.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.100 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	487.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	234.200 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.830.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.830.000 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 234.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 728.900 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Osloß, den 06. April 2022

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Osloß, 17.05.2022

Passeier
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung

4. Änderung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 - 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende 4. Änderung zur Satzung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Präambel wurde auf die aktuelle Rechtslage angepasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Rühren, den 20.04.2022

Gemeinde Rühren

(L. S.)

Bossert

Bürgermeister

Hundesteuersatzung

2. Änderung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 - 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende 2. Änderung zur Satzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Steuerpflichtiger wird wie folgt geändert:

§ 2

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder vergleichbarer Organisation aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen oder auf Probe hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (2) Wird für Firmen, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.
- (4) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder vergleichbarer Organisation aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen oder auf Probe hält, wenn nicht nachgewiesen

werden kann, dass der Hund bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

- (5) Wird für Firmen, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.

§ 2

Der § 3 Steuersätze wird wie folgt geändert:

§ 3

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	250,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.
- (3) Hunde, die vor dem 01.04.2004 angeschafft wurden, bleiben von den Steuersätzen in Abs. 1 d und e unberührt. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersätze sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben – die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz durch die zuständige Behörde. Die Besteuerung nach Abs. 1 d und e beginnt zum ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird.

§ 3

Der § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung wird um Abs. 3 ergänzt:

§ 4

- (3) Die Steuerbefreiung wird ab dem ersten des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 4

Der § 5 Steuerermäßigung wird um Abs. 2 ergänzt:

§ 5

- (2) Die Steuerermäßigung wird ab dem ersten des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Rühen, den 20.04.2022

Gemeinde Rühen

Bossert
Bürgermeister

**Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes
(Baumschutzsatzung)
1. Änderung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) sowie des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Schutzzweck wird wie folgt geändert:

§ 1

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Kleintiere sowie zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt wird in der Gemeinde Rühen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Der § 2 Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rühen, Brechtorf und Eischott. Die bebauten Ortsteile werden in den Anlagen zur Satzung durch eine rote Linie vereinfacht dargestellt⁴.

§ 3

Der § 3 Sachlicher Geltungsbereich wird wie folgt ergänzt:

§ 3

(1) Geschützt sind:

1. alle Bäume mit mindestens 25cm Stammdurchmesser oder mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge maßgebend,

⁴ abgedruckt auf den Seiten 341 – 343 dieses Amtsblattes

2. alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären,
3. alle Bäume, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen gepflanzt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

(2) Nicht geschützt sind:

1. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Obstalleen,
2. alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund der §§ 16 ff. NNatG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
3. Bäume und Hecken, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden
4. Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden
5. Bepflanzungen, die nach § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Zubehör von Bundesfernstraßen sind.

§ 4

Der § 5 Anordnungen von Maßnahmen wird um Nr. 3 ergänzt:

§ 5

3. Die Gemeinde Rügen kann bei Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen anordnen, welche durch den Eigentümer des betreffenden Grundstückes zu dulden sind und auf deren Kosten durchgeführt werden.

§ 5

Der § 10 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 1 wird § 6 Abs. 2 NGO durch §§ 5 und 10 NKomVG ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Rügen, den 20.04.2022

(L. S.)

Gemeinde Rügen

Bossert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.312.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.346.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.089.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.685.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	513.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.280.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.766.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	736.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.369.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.701.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.766.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.689.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2020) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

36,824949 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 03.03.2022

Evers
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.05.2022 -AZ.: 111-09-02/6-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Hankensbüttel, 20.05.2022

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oberholz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Oberholz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der/die Vertreter/in die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, sowie ggf. Fraktions- bzw. Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.
Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen darf die Zahl der Ratssitzungen nicht überschreiten. Die Sitzungen sind durch Anwesenheitslisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände o.ä. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen. Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder in Eilfällen vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	monatlich 410,00 €
b) an den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin	monatlich 65,00 €
c) an den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in	monatlich 30,00 €
d) an den/die allgemeine/n Verwaltungsvertreter/in	monatlich 100,00 €
e) an den/die Ortsbevollmächtigte/n	monatlich 30,00 €
f) an den/die bestellte/n Feldhüter/in	monatlich 30,00 €

- (2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.
Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, ein Drittel bei drei Kommunen bis max. 600,00 €).
Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 80,00 Euro gezahlt. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 1 wird auf monatlich 16,00 Euro begrenzt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ehrenamtlich tätige Personen
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25 € je Stunde begrenzt.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Oberholz ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

**§ 7
Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

**§ 8
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2017 außer Kraft.

Obernholz, 12.05.2022

(L. S.)

Schröder
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde
Obernholz**

Der Rat der Gemeinde Obernholz hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.06.2022 bis 10.06.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Obernholz, 24.05.2022

Schröder
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Wasbüttel 2022

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Gemeinde Wasbüttel in ihrer Sitzung am 04.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wasbüttel“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Wasbüttel, Landkreis Gifhorn

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Wasbüttel zeigt auf rotem Untergrund über einem silbernen Wellenband ein silbernes Mühlrad, darüber zwei gekreuzte silberne Dachsparren mit Firstquerbalken.
2. Die Flagge ist rot-weiß und zeigt in einem silbernen (weißen) Mittelstreifen das Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn“.
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepensens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenwert 1.000,00 € nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss; bei einem Wert von mehr als 2.000,00 € der Gemeinderat (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter und/oder Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 1. stellvertretenden Bürgermeister/von der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin als allgemeiner Verwaltungsvertreter/als allgemeine Verwaltungsvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister/von der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin, vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 NKomVG mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).

6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes vorgeschrieben ist, im „Elektronischen Verkündungsblatt“ der Samtgemeinde Isenbüttel verkündet bzw. bekanntgegeben. Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Wasbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen – insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates – werden in den Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen Eichenkamp am Spielplatz, Hauptstraße am Festplatz und Schulstraße am Haus Nr. 7 sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in den Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Die Hauptsatzung vom 17.10.2000 mit der Änderung vom 19.01.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasbüttel, 04.05.2022

Freund
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.887.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.434.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.864.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.584.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.912.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.611.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.219.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.777.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.716.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.611.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.693.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 11.469.400 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

35,30 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungen oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 10.02.2022

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.05.22 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 10.06.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 18.05.2022

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erwachsene Einzel-Tageskarte | 3,00 EUR |
| | Abendkasse ab 18:00 Uhr | 1,50 EUR |
| | 6er Karte | 15,00 EUR |
| | Jahreskarte | 70,00 EUR |
| 2. | Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Schüler*innen,
Studierende,
Bundesfreiwilligendienstleistende,
Teilnehmer*innen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie
Teilnehmer*innen des Freiwilligen Ökologischen Jahres | |
| | Einzel-Tageskarte | 1,50 EUR |
| | 6er Karte | 7,50 EUR |
| | Jahreskarte | 30,00 EUR |
| 3. | Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 135,00 EUR |
| | Familienkarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 75,00 EUR |
| 4. | Ausstellung von Ersatzkarten (Jahreskarten, Familienkarten) | 2,50 EUR |
| 5. | Duschmarke | 0,50 EUR |

(2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.

- (3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber*innen der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen sowie Inhaber*innen der „juleica“ (Jugendleiter/innen Card) des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten freien Eintritt.
- (7) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren (einschl. Betreuungspersonen) sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung freien Eintritt.
- (8) Ehepartner und Kinder von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren können entsprechend auf die Jahreskarte für Alleinerziehende zurückgreifen.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der/die Samtgemeindebürgermeister*in wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Der/die Samtgemeindebürgermeister*in wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen (wie z.B. Corona-Pandemie oder Flüchtlingsintegration) von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 29.05.2020 außer Kraft.

Meinersen, den 02.05.2022

(L. S.)

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Bebauungsplan „Im Harmbüttler Feld, 2. Änderung, Gemeindeteil Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan „Im Harmbüttler Feld“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 344 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leiferde, 12. Mai 2022

(L. S.)

Zobjack
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 16.12.2021 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 39. Flächennutzungsplanänderung ist am 10.02.2022 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 27.04.2022, Az.: BAU-B OPL 2022-00403, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁶

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 39. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 39. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 10.05.2022

(L. S.)

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

⁶ abgedruckt auf Seite 345 dieses Amtsblattes

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE GR. OESINGEN

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Oesingen beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Groß Oesingen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gr. Oesingen zeigt, geteilt von Gelb und Blau durch einen schmalen weißen Balken, oben auf Gelb zwei verschiedene rote Giebel, unten auf Blau ein nach links gewendetes goldenes Posthorn, belegt mit vier rotgestielten goldenen Eichenblättern.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Gelb und Blau und ist mit dem Wappen der Gemeinde Gr. Oesingen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:
"Gemeinde Gr. Oesingen, Landkreis Gifhorn".
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung oder Umbildung oder auch Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.
- (2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung (allgemeiner Verwaltungsvertreter) einen Beschäftigten der Gemeinde, eine Ratsfrau oder Ratsherren, wenn diese/r dem zustimmt oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch sonst zuständige Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des Ortes und der Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen.
- (3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden im Aushangkasten der Gemeinde „Am Fuhrenkamp 1/ Ecke Mühlenstraße“, in Groß Oesingen bekanntgemacht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Der Aushangkasten befindet sich in Groß Oesingen: Am Fuhrenkamp 1/ Ecke Mühlenstraße.

- (6) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Groß Oesingen über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Groß Oesingen, den 27.04.2022

Heers
Bürgermeister

1. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WAHRENHOLZ

Aufgrund der §§ 10, 11 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wahrenholz beschlossen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekannt gemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

(4) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden neben der in Absatz 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(6) Die Gemeindetafel befindet sich im Ortsteil Wahrenholz, Gemeindezentrum Alte Schmiede, Hauptstraße 47

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Wahrenholz, den 10.05.2022

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Stadt Wittingen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Nr. 8 Wunderbütteler Kirchweg
1. Änderung



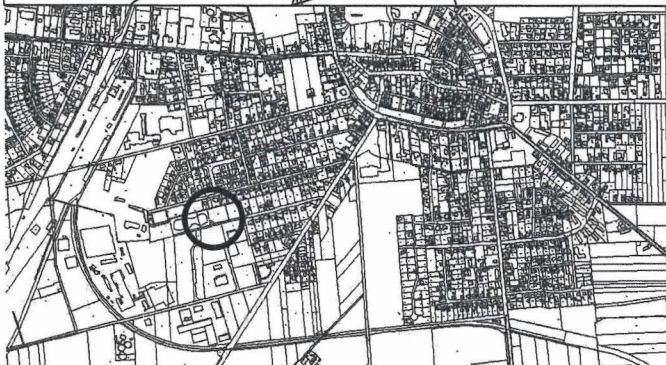
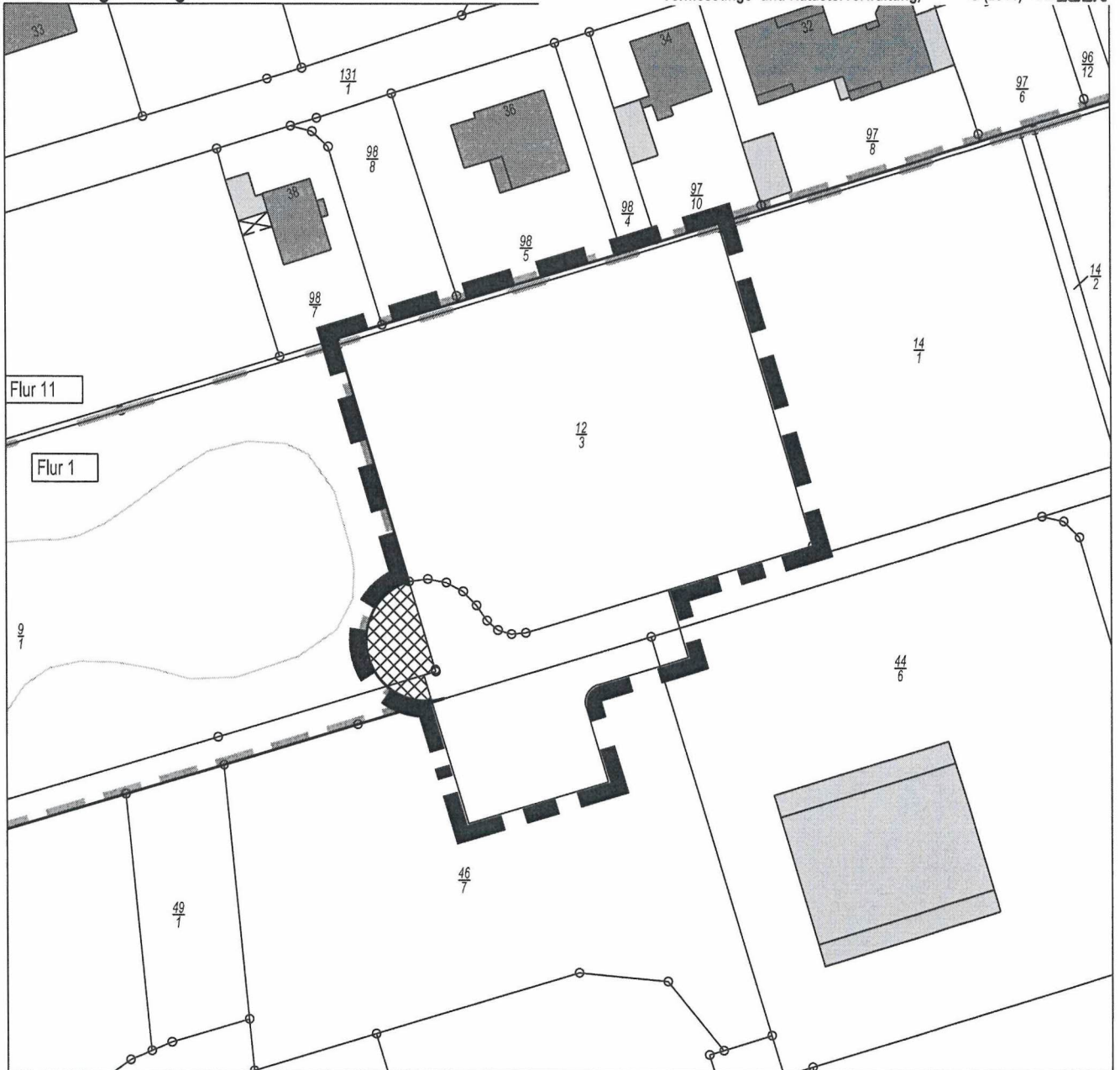
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

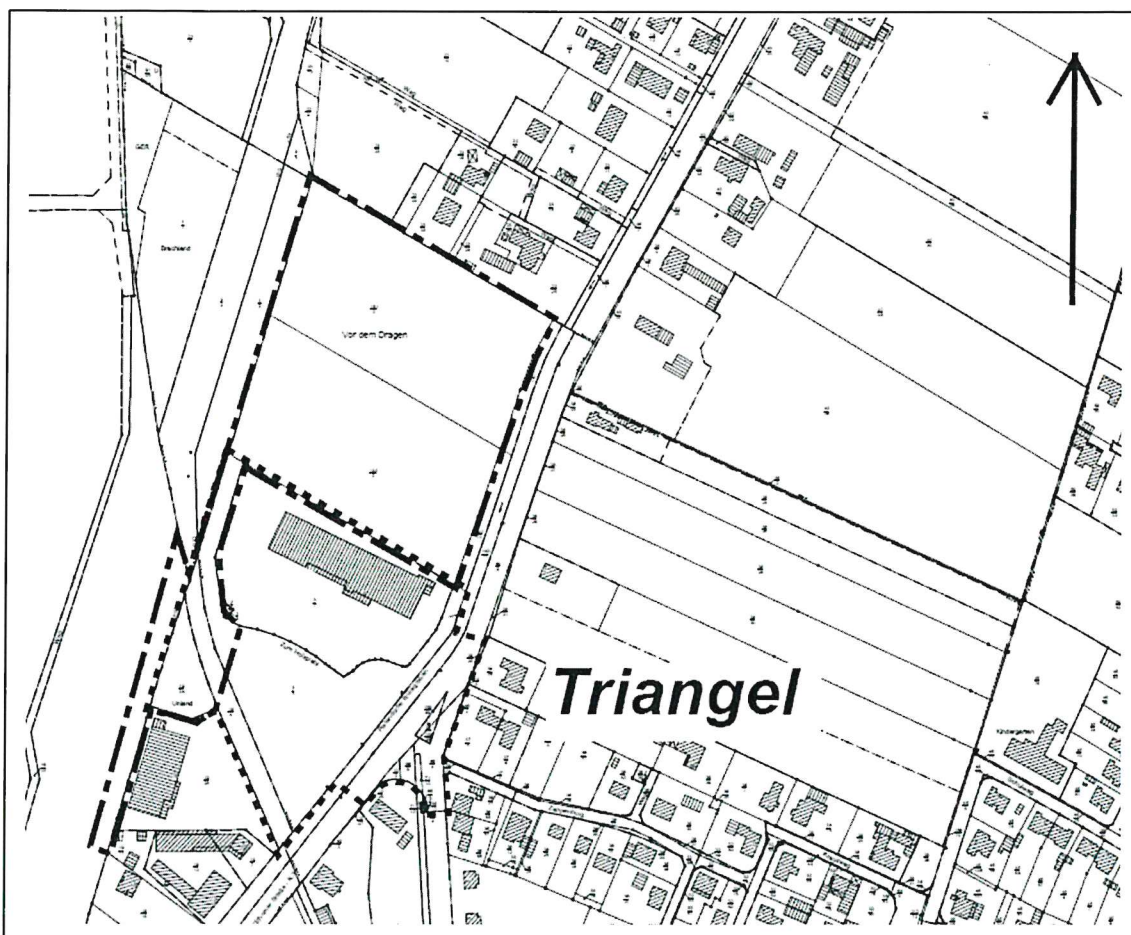
© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wittingen, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 "Wunderbütteler Kirchweg"
-  Teilaufhebung



Geltungsbereich Bebauungsplan „Zum Holzplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl.
1. Änderung „Am Trianglerer Kreisel“ (schwarze Linie)

Gemeinde Bokensdorf
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

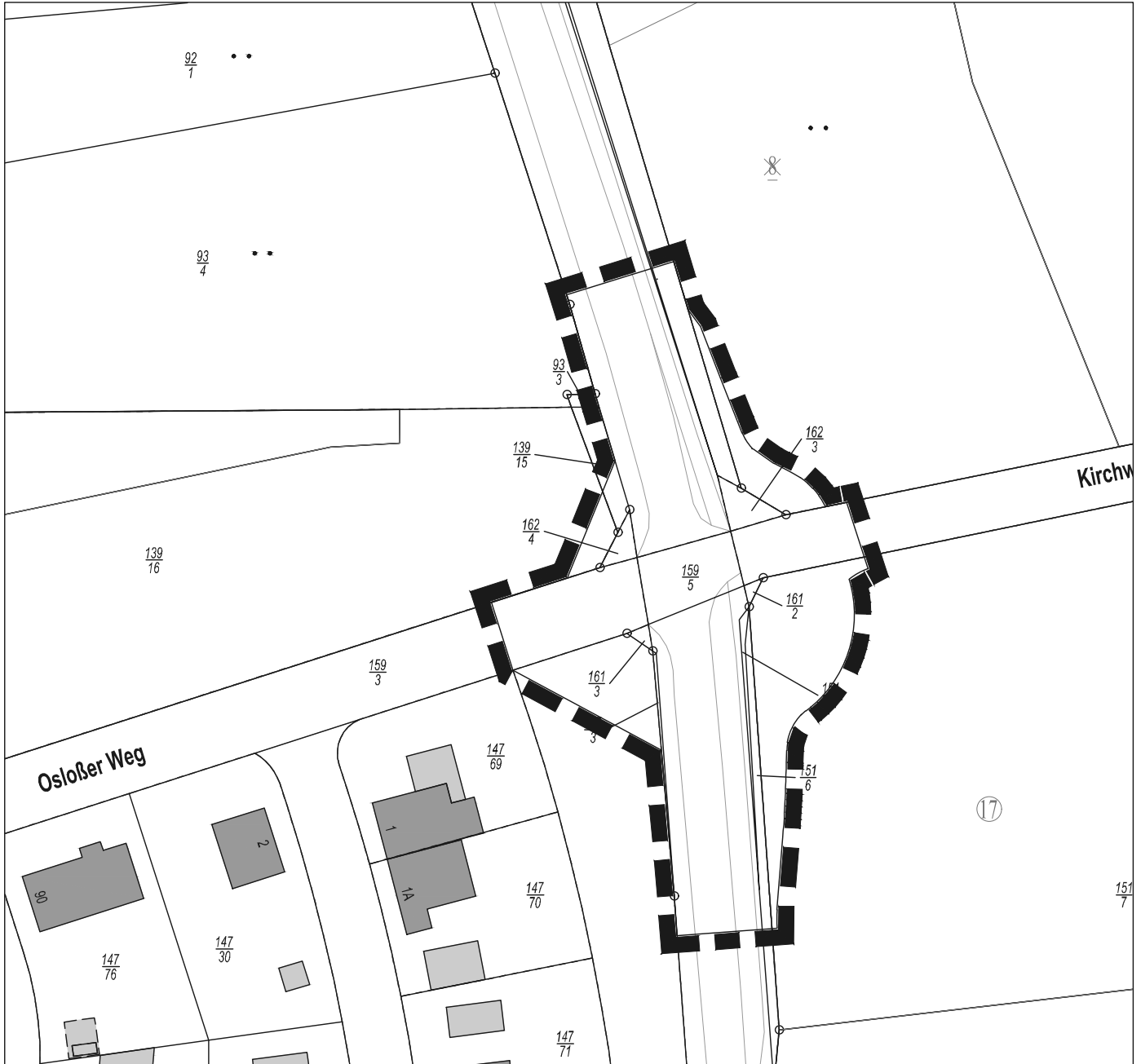
Bokensdorf Süd " Wohnen am Golfplatz "

1. Änderung

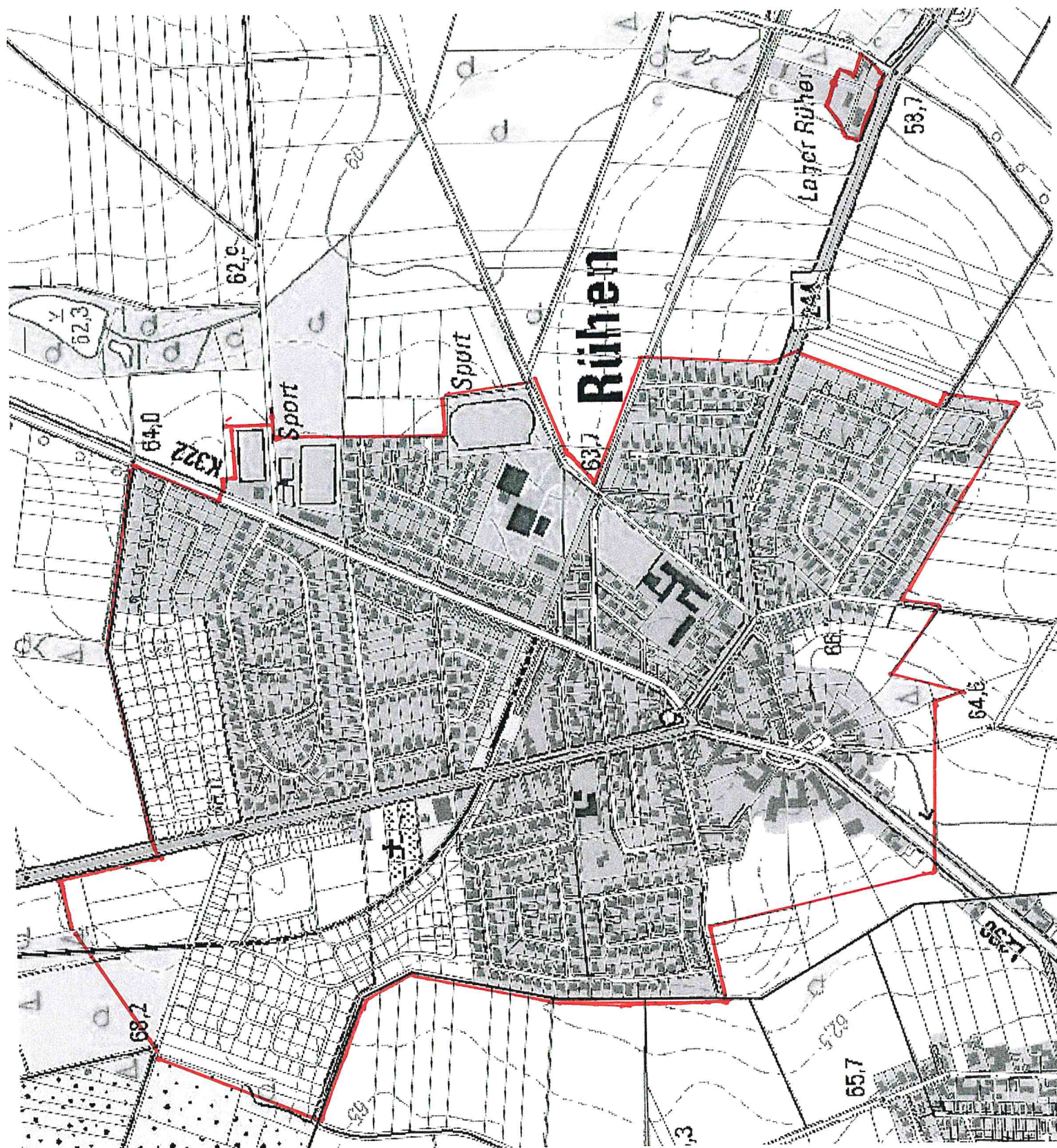
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

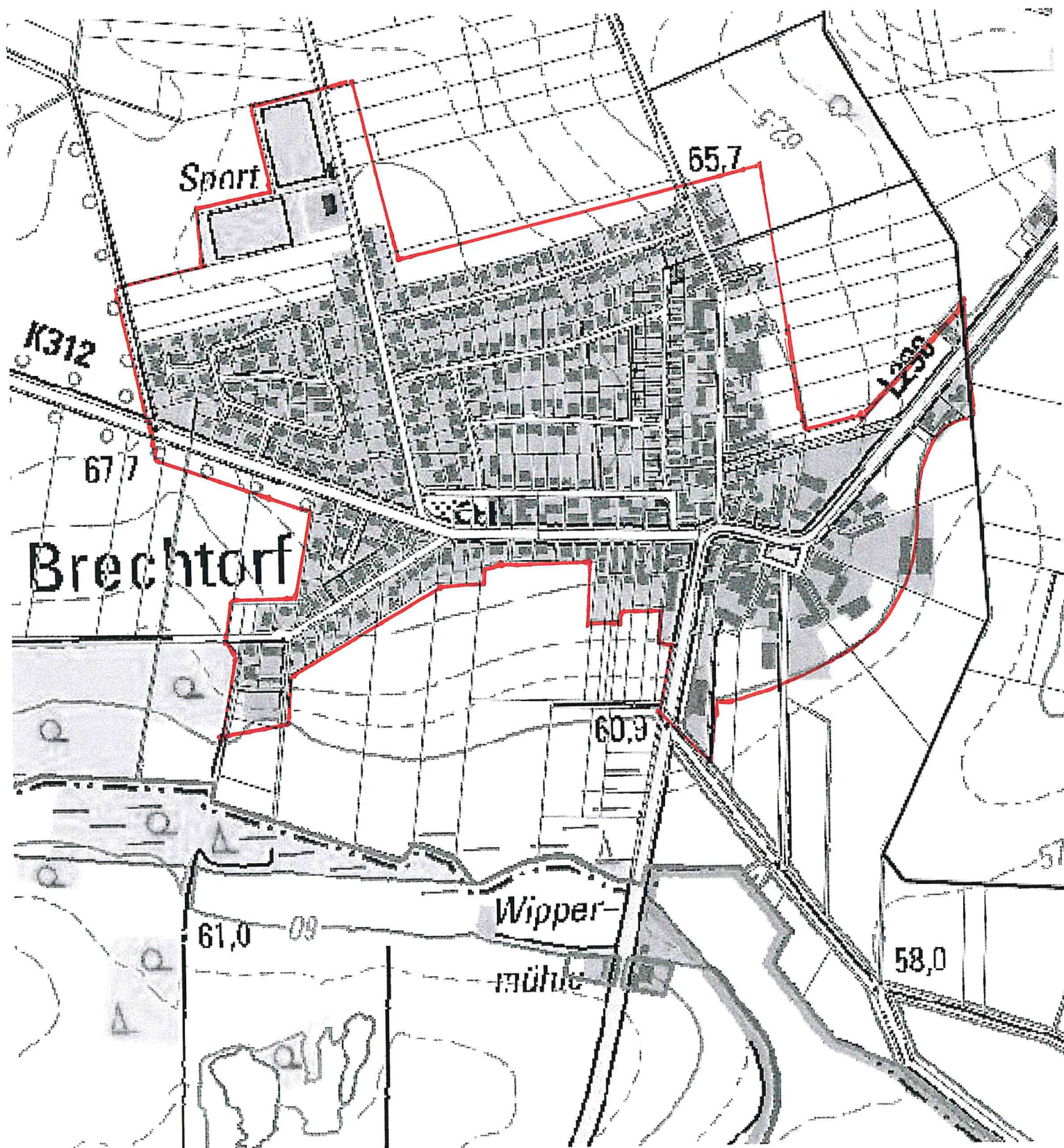


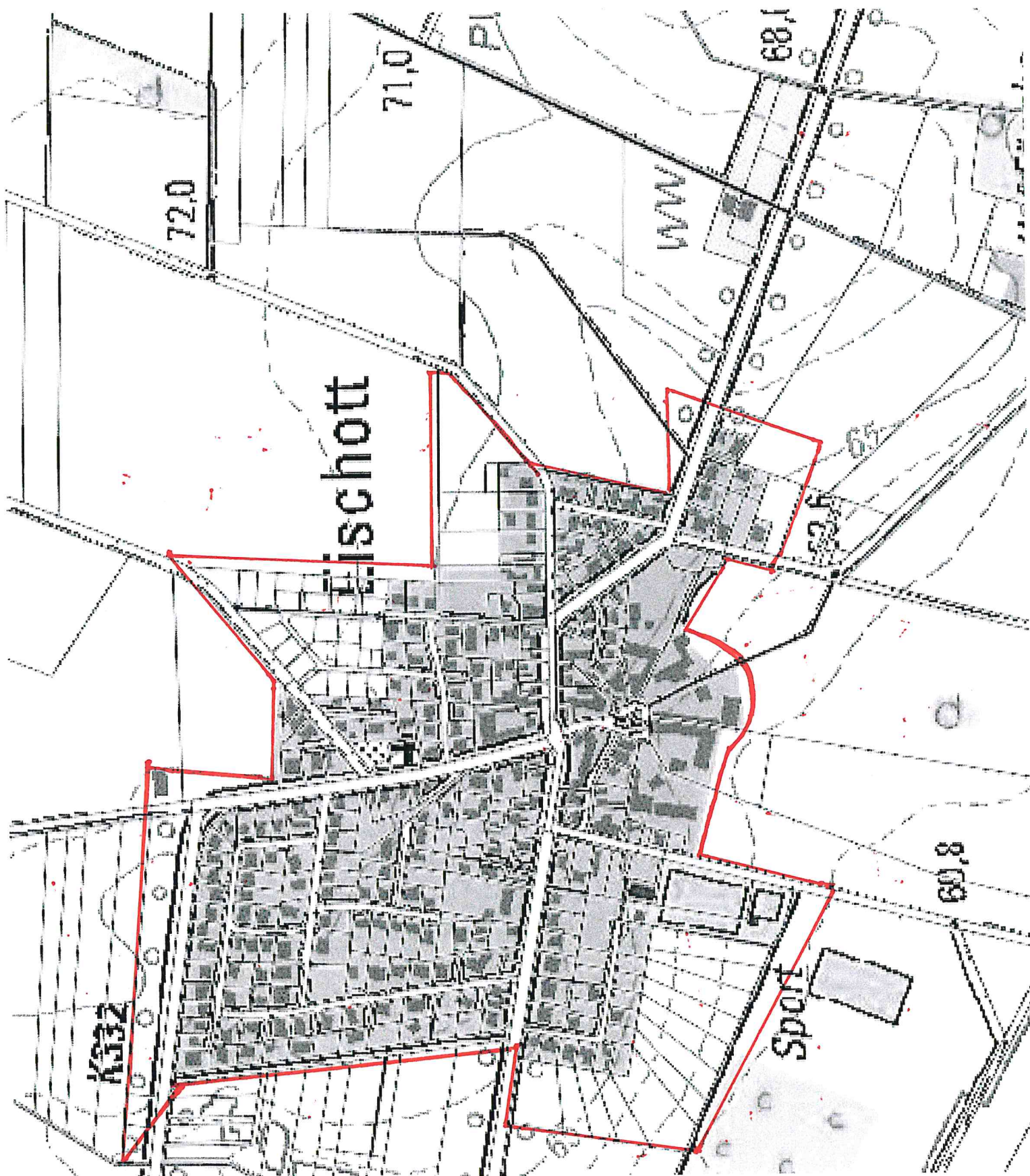
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.







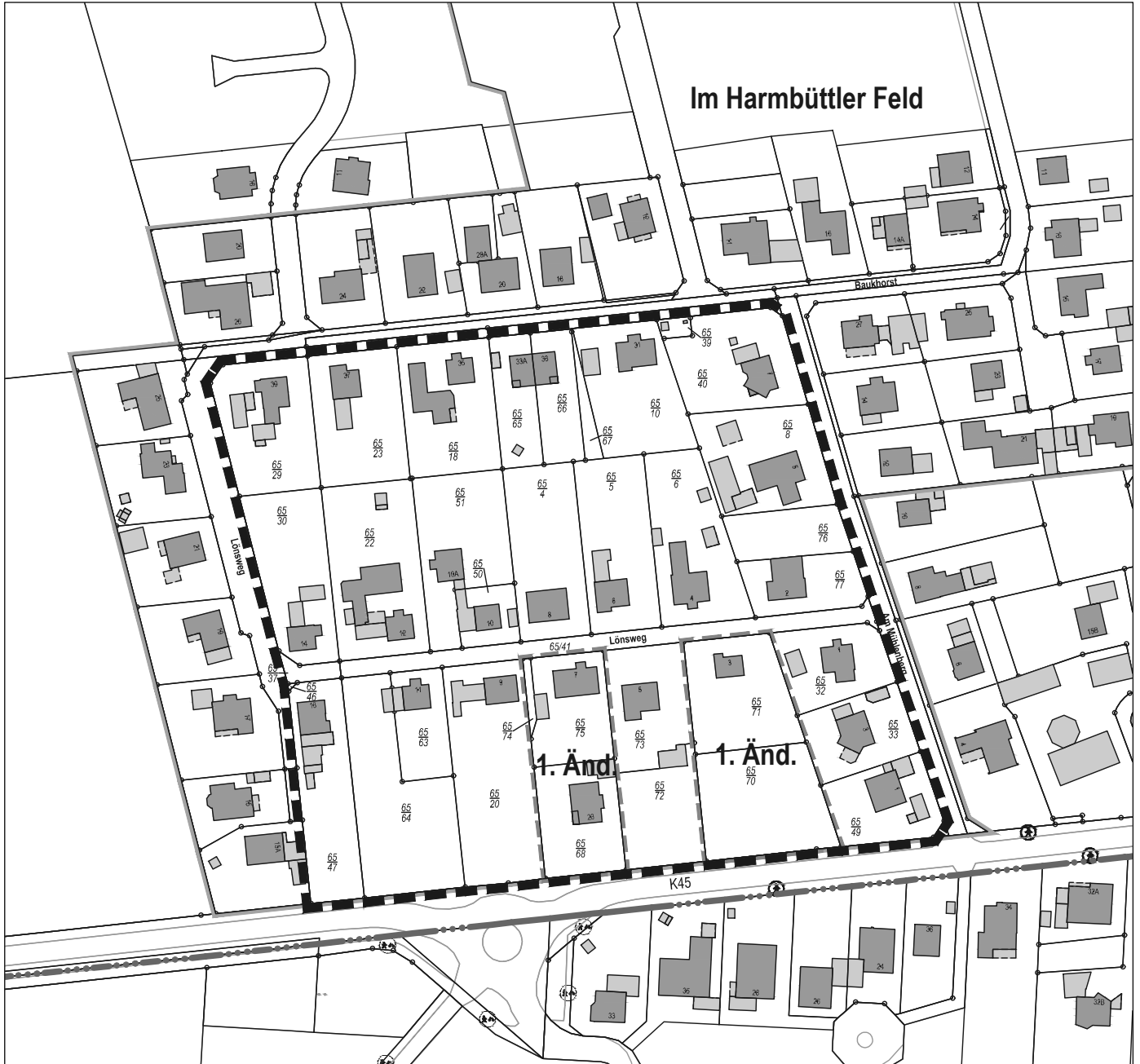


Bebauungsplan
Im Harmbüttler Feld
2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

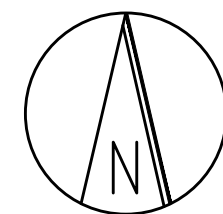
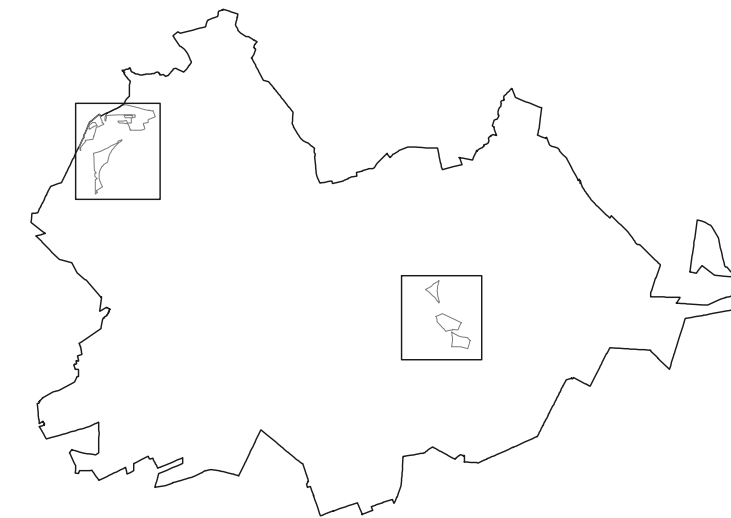


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Samtgemeinde Wesendorf Flächennutzungsplan 39. Änderung



M 1:50.000
im Original

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig